



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Stand: Januar 2013

IMPRESSUM

Herausgeber

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung
Postanschrift:
Postfach 81 01 23
81901 München

Verwaltungsgebäude:
Arabellastraße 31
81925 München

Telefon: 089 9235 7050
Telefax: 089 9235 7040
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet: www.brastv.de

Druck:

Druckerei Fritz Kriechbaumer
Wettersteinstr. 12
82024 Taufkirchen

Titelfoto: © André Schmitt, Bayerische Versorgungskammer

INHALT

1. Allgemeines	4
2. Mitgliedschaft	5
1. Pflichtmitgliedschaft	5
2. Ausnahmen / Befreiungen	5
3. Mitgliedschaftsende / freiwillige Mitgliedschaft	6
3. Versorgungswerk und gesetzliche Rentenversicherung	7
4. Leistungen	9
1. Finanzierungsverfahren	9
2. Verrentungstabellen	9
3. Die Versorgungsleistungen	11
4. Dynamisierung	15
5. Besteuerung	15
5. Beiträge	16
1. Pflichtbeiträge	16
2. Freiwillige Mehrzahlungen	18
3. Steuerliche Berücksichtigung	18
6. Nachversicherung	19
7. Hinweise für Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP)	20
8. Aufbau und Organisation des Versorgungswerks	21
1. Organe des Versorgungswerks	21
2. Verwaltungskosten undungsverfahren	21
3. Sonstige Hinweise	22

1. ALLGEMEINES

Im Jahr 1984 wurde für die Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit – und zugleich die Verpflichtung – geschaffen, an der berufsständischen Versorgung (Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung) teilzunehmen.

Das zunächst als „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ vom Berufsstand initiierte berufsständische Versorgungswerk für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2000 auch für die Mitglieder der Bayerischen Steuerberaterkammern geöffnet; es ist seitdem gemeinsames Versorgungswerk für die Mitglieder der Berufskammern dieser beiden Berufsstände in Bayern und trägt den Namen „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“.

Seit 1. Januar 2006 gehören dem Versorgungswerk auch die Mitglieder der Patentanwaltskammer an, wenn sie einen Kanzleisitz in Bayern begründen; Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen gehören dem Versorgungswerk seit Inkrafttreten des Staatsvertrags im Jahr 2013 an.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Organe des Versorgungswerks sind der Verwaltungsrat, der sich aus 25 im Versorgungswerk versicherten Berufsträgern zusammensetzt und die wesentlichen Entscheidungs- und Kontrollfunktionen ausübt, sowie die Bayerische Versorgungskammer, die als Geschäftsführungs- und gesetzliches Vertretungsorgan operiert.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine von annähernd 100 berufsständischen Versorgungseinrichtungen für die Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland, die die Versorgung des jeweiligen Berufsstandes

(Ärzte, Zahn- und Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare usw.) übernehmen.

Berufsständische Versorgungswerke beruhen auf Landesrecht. Sie gehören auch strukturell nicht dem bundesgesetzlichen Sozialversicherungssystem an, sind insbesondere nicht ein Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern sind Versorgungssysteme sui generis im Rahmen der Pflichtversorgungssysteme der sog. 1. Säule der Altersversorgung. Wesensmerkmal der berufsständischen Versorgung ist das im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung kapitalbildende Finanzierungsverfahren.

Entstanden war die Idee einer eigenen berufsständischen Versorgung für die verkammerten Freien Berufe als Solidargemeinschaft gegen die Unwägbarkeiten des täglichen Lebens vor nunmehr 90 Jahren: Das erste berufsständische Versorgungswerk – die Bayerische Ärzteversorgung – wurde 1923 gegründet. Die Tatsache, dass die freiberuflich Tätigen lange Zeit keinen Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung hatten und auch später die spezifischen Belange der selbstständig Tätigen kaum berücksichtigt wurden, förderte die Gründung der berufsständischen Versorgungswerke in erheblichem Maße.

Die Rechtsgrundlagen des Versorgungswerks sind das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG), die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen und die Satzung, die der Verwaltungsrat in der jeweiligen Fassung beschließt.

Nachfolgend erhalten Sie einen kursorischen Überblick über das aktuell geltende Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht des Versorgungswerks. Ergänzende Informationen bieten Merkblätter zu bestimmten Themen, die auf der Homepage des Versorgungswerks (www.brastv.de) zum Download zur Verfügung stehen, aber auch zum Postversand angefordert werden können.

2. MITGLIEDSCHAFT

1. Pflichtmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht obligatorisch aufgrund Gesetzes (VersoG), also ohne dass es eines Vertragsabschlusses bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft in einer der bayerischen Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammern entsteht oder zu dem – bei Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer – ein Kanzleisitz in Bayern oder in Nordrhein-Westfalen eingerichtet wird. Entsprechende Meldungen der Berufskammern an das Versorgungswerk erfolgen automatisch.

2. Ausnahmen/Befreiungen

Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind diejenigen, die bei Vorliegen der sonstigen Mitgliedschaftsvoraussetzungen bereits die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht haben oder die berufsunfähig sind.

Von der Mitgliedschaft befreit werden diejenigen, die einen der Befreiungstatbestände der Satzung des Versorgungswerks erfüllen und einen Befreiungsantrag stellen. Eine Befreiung ist insbesondere dann möglich, wenn bereits eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk (für Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte, aber auch für Architekten, Ingenieure, Ärzte, etc.) besteht und zu diesem Versorgungswerk Beiträge aus dem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet werden. Als Befreiungsgrund kommt ferner eine Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder aber eine Auslandstätigkeit in Betracht.

Die Befreiungstatbestände sind in der Satzung aufgelistet und stellen enge Ausnahmen vom Prinzip der Pflichtmitgliedschaft grundsätzlich aller Kammerangehörigen dar.

Kein Befreiungsgrund ist eine – nach Wechsel in den Zuständigkeitsbereich des bayerischen Versorgungswerks – freiwillig beibehaltene Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk des Berufsstands der Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte. Umgekehrt muss die Mitgliedschaft im bayerischen Versorgungswerk aufgegeben werden, wenn wegen eines Umzugs in ein anderes Bundesland oder Zugehörigkeit zu einer anderen Berufskammer eine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte entsteht.

Die Befreiung wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens des Befreiungsgrundes – also z. B. des Beginns eines Beamtenverhältnisses – erteilt, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, dann wird die Befreiung mit Wirkung ab Antragseingang beim Versorgungswerk erteilt.

Die Befreiung wirkt, solange der Befreiungsgrund – z. B. das Beamtenverhältnis – besteht. Ein Verzicht auf die Befreiung, d. h. eine freiwillige „Rückkehr“ ins Versorgungswerk ist bei Fortbestehen des Befreiungsgrundes nicht möglich. Erst wenn der Befreiungsgrund wegfällt – also das Beamtenverhältnis endet – entsteht wieder Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk.

Rechtsanwälte und Steuerberater, die Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder gesetzlicher Vertreter einer Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft sind oder werden, beachten bitte die Hinweise zum Wirtschaftsprüfer-Versorgungswerk in Kapitel 7.

3. Mitgliedschaftsende / freiwillige Mitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk endet, abgesehen von den bereits erläuterten Befreiungstatbeständen, grundsätzlich mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Berufskammer; bei Patentanwälten mit Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern oder Nordrhein-Westfalen.

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag (nur) dann als freiwillige Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und Pflichten fortgeführt werden, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk besteht/nachfolgt oder begründet werden kann. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft zu stellen.

Schließt sich an die Pflichtmitgliedschaft keine freiwillige Mitgliedschaft an, bleiben die aus der Pflichtmitgliedschaft erworbenen Anwartschaften auf Versorgung beitragsfrei aufrechterhalten. Aus diesen Anwartschaften leiten sich dann im Versorgungsfall die Versorgungsleistungen ab. Die Anwartschaften nehmen auch an etwaigen Dynamisierungen teil.

3. VERSORGUNGSWERK UND GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Mitglieder des Versorgungswerks, die ihren Beruf (Rechtsanwalt, Steuerberater, Patentanwalt) ausschließlich selbstständig ausüben, unterliegen in der Regel nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; für sie dient die Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Hauptsäule der Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit.

Diejenigen Versicherten, die ihren Beruf in einem Angestelltenverhältnis ausüben, sind (zunächst) auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dieser Personenkreis hat allerdings grundsätzlich die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, sofern Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk besteht.

Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht setzt voraus, dass es sich bei derjenigen Angestelltentätigkeit, für die konkret die Befreiung beantragt wird, um eine berufsspezifische Tätigkeit, also um eine Tätigkeit „als Rechtsanwalt“, „als Steuerberater“ oder „als Patentanwalt“ handelt. Für eine berufsfremde Tätigkeit wird eine Befreiung nicht erteilt. Bei jedem Tätigkeitswechsel oder bei Arbeitgeberwechsel ist zudem die Befreiung erneut zu beantragen.

Für Syndikusrechtsanwälte/innen bestehen zusätzliche Befreiungsvoraussetzungen; materiell müssen bestimmte Voraussetzungen in der Art der Berufsausübung erfüllt werden, formell bedarf es ergänzend einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers.

Für Syndikussteuerberater bedarf es einer Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer über die berufliche Zulassung der Beschäftigten als Syndikussteuerberater.

Über Einzelheiten hierzu informiert ein gesonderter „Merkblatt für Angestellte, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen“, das Ihnen bei www.brastv.de unter Downloads zur Verfügung steht.

Grundvoraussetzung für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ist, dass der versicherungspflichtige Antragsteller Pflichtmitglied der Berufskammer und des Versorgungswerks des Bundeslandes ist, in dem sich der Ort der Berufsausübung befindet.

Gibt es in diesem Bundesland kein Versorgungswerk für den jeweiligen Berufsstand, dann ist eine Befreiung nicht möglich – eine freiwillige Mitgliedschaft in einem regional unzuständigen Versorgungswerk reicht nicht aus.

Während weitgehend flächendeckend in der ganzen BRD Versorgungswerke für Rechtsanwälte und Steuerberater eingerichtet sind, gibt es derzeit nur wenige Bundesländer mit Versorgungswerken, die eine Pflichtmitgliedschaft für Patentanwälte vorsehen. Insbesondere Patentanwälte müssen also berücksichtigen, dass der Erhalt bzw. der Fortbestand einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung davon abhängt, dass in dem Bundesland, in dem sich der Ort der Berufsausübung befindet, ein Versorgungswerk für Patentanwälte existiert und dass dort Pflichtmitgliedschaft bestehen muss.

Zum Befreiungsverfahren:

Die Befreiung ist bezogen auf die konkret ausgeübte Tätigkeit zu beantragen. Bei Tätigkeitswechsel, insbesondere bei Arbeitgeberwechsel, gilt daher eine, für eine zuvor ausgeübte Tätigkeit erteilte Befreiung nicht weiter. Vielmehr ist für die neue Tätigkeit eine Befreiung erneut zu beantragen.

Der Befreiungsantrag (Antragsformular erhältlich unter Downloads bei www.brastv.de) ist beim Versorgungswerk einzureichen. Das Versorgungswerk bestätigt neben dem Zeitpunkt des Antragseingangs das Bestehen und den Zeitpunkt des Beginns der Pflichtmitgliedschaft und leitet den Antrag an die für die Entscheidung zuständige Deutsche Rentenversicherung Bund weiter.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet über den Antrag. Wird antragsgemäß ein Be-

freiungsbescheid erlassen, geht dieser dem Antragsteller direkt zu. Das Versorgungswerk erhält einen Abdruck. Das Verfahren nimmt erfahrungsgemäß etwa zwei bis drei Monate in Anspruch. Bis zur Entscheidung sind die Beiträge weiterhin zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.

Wird der Antrag auf Befreiung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gestellt, kann die Befreiung rückwirkend ab dem Mitgliedschaftsbeginn erfolgen. Ein Befreiungszeitpunkt vor Mitgliedschaftsbeginn ist nicht möglich.

Bei späterer Antragstellung erfolgt die Befreiung erst mit Wirkung zum Antragseingang. Für die Zwischenzeit fällt zum Versorgungswerk der Grund- bzw. Mindestbeitrag an.

Ab Befreiung sind die Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern zum Versorgungswerk zu leisten. Üblicherweise werden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil durch den Arbeitgeber direkt an das Versorgungswerk abgeführt (§ 172 a SGB VI), in Ausnahmefällen kann jedoch eine Auszahlung an das Mitglied erfolgen und dieses leitet die Beiträge unverzüglich an das Versorgungswerk weiter.

Arbeitgeber müssen elektronische Entgeltmeldungen an das Versorgungswerk übermitteln (§ 28 a Abs. 10 und 11 SGB IV).

Wichtiger Hinweis:

Vor Antragstellung auf Befreiung ist insbesondere dann, wenn schon Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt wurden, genau zu prüfen, ob bzw. welche Nachteile sich aus der Einstellung der Beitragszahlung zur Deutschen Rentenversicherung Bund oder wegen unzureichender Versicherungszeiten ergeben. Wir empfehlen eine Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund oder eine ihrer Beratungsstellen.

Die angestellten Berufsangehörigen, die keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversiche-

rung beantragen, müssen den Rentenversicherungsbeitrag für die von ihnen ausgeübte versicherungspflichtige berufsspezifische Tätigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Sie bauen durch die zusätzlichen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk dann eine eigenständige Zusatzversorgung auf, die durch freiwillige Zusatzzahlungen ausgebaut werden kann. Eine Befreiung vom Versorgungswerk auf Grund der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich.

Konsequenzen einer Befreiung:

Beim tätigkeitsabhängigen „Wechsel“ von der gesetzlichen Rentenversicherung in das Versorgungswerk (Aufnahme einer berufsspezifischen Tätigkeit) ist zu berücksichtigen, dass eine Anrechnung von Leistungen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden, durch das Versorgungswerk nicht erfolgt. Ebenso ist die Übertragung von Beiträgen, die zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, oder Anwartschaften, die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, auf das Versorgungswerk ausgeschlossen. Auch umgekehrt können weder Ansprüche/Anwartschaften noch Beiträge vom Versorgungswerk auf die gesetzliche Rentenversicherung übertragen werden.

Kindererziehungsjahre werden auch für im berufsständischen Versorgungswerk Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben (§§ 3, 56 SGB VI). Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen aus der Gutschrift ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erwächst, richtet sich allein nach dem SGB VI. Im Rahmen des § 208 SGB VI können fehlende Beitragszeiten ggf. mit freiwilligen Beiträgen zu Komplettierung der in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Wartezeit aufgefüllt werden.

Auskünfte erteilen die Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Versorgungswerk erkennt die Kindererziehungszeiten nicht zusätzlich rentensteigernd an.

4. LEISTUNGEN

1. Finanzierungsverfahren

Die Versorgungsleistungen werden im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens, wie es auch in der privaten Versicherungswirtschaft zur Anwendung kommt, finanziert. Die Beiträge werden nach den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben rentierlich angelegt. Das Versorgungswerk verfügt daher über einen nicht unerheblichen Kapitalstock – im Jahr 2011 wurde die Vier-Milliardengrenze überschritten –, der das sog. Deckungskapital darstellt. Deckungskapital und Barwerte der Versorgungsansprüche müssen deckungsgleich sein. Das Deckungskapital ist somit gebunden und kann nicht für Leistungsverbesserungen oder Subventionierungen verwendet werden.

Die geleisteten Einzahlungen und die darauf entfallenden Erträge abzüglich der Verwaltungskosten ergeben das insbesondere für die lebenslange Alters- und Hinterbliebenenversorgung zur Verfügung stehende Finanzierungsvolumen. Dabei sind zur Vorkalkulation der Rentenlaufzeiten Annahmen bezüglich der Lebenserwartung (Rentenlaufzeit) und sonstiger biometrischer Faktoren zu treffen. Ebenso sind die zu erwartenden Erträge im Voraus abzuschätzen, da diese in bestimmtem Umfang – dem sog. Rechnungszins – bereits von Anfang an in die Renten kalkulation einfließen sollen.

2. Verrentungstabellen

Diese versicherungstechnischen Annahmen werden in den Bewertungs- bzw. Verrentungstabellen, die Bestandteil der Satzung sind, berücksichtigt. Annahmen dieser Art bedingen zwangsläufig auch periodische Veränderungen. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass sich die Konditionen während eines Versicherungslebens ändern werden. Das Versorgungswerk informiert rechtzeitig, wenn sich solche Änderungen abzeichnen und die Verrentungstabellen geändert werden. Im Regelfall gelten solche Änderungen für Beitragszahlungen ab einem bestimmten künftigen Stichtag.

Die Verrentungstabellen sind Umrechnungstabellen, mit deren Hilfe die Einzahlungen eines Kalenderjahres in eine korrespondierende (Teil-) Anwartschaft – gewissermaßen einen Jahresbaustein – umgerechnet werden.

Aufgrund des Zinseszins effekts werden die in den einzelnen Kalenderjahren eingezahlten Beiträge altersabhängig unterschiedlich bewertet, d. h. die in jüngeren Lebensjahren eingezahlten Beiträge werden in der Verrentungstabelle höher bewertet als später geleistete Beiträge. Die Verrentungstabellen differenzieren nach Geburtsjahrgängen sowie nach dem Alter bei der Einzahlung (siehe Tabellenteil im Satzungsheft).

Aktuell liegt der Verrentungstabelle aufgrund der Kapitalmarktsituation ein Rechnungszins von 2,5 % zugrunde. Der Rechnungszins stellt keinen Garantiezins dar, sondern ist lediglich ein Erwartungswert, dessen Erzielbarkeit sehr wahrscheinlich ist. Soweit Erträge über den Rechnungszins hinaus erzielt werden, fließen sie in die entsprechenden Rücklagen, aus denen auch Dynamisierungen (Anpassungen von Renten und Anwartschaften) finanziert werden können. Durch die Methode der vorsichtigen Vorwegverteilung und zeitnahen nachträglichen Ausschüttung von Übererträgen kann das Versorgungswerk normalerweise auch schwierige Kapitalmarktphasen meistern.

Anhand der aktuellen Verrentungstabelle für Geburtsjahrgänge ab 1969 soll der Umrechnungsvorgang beispielhaft dargestellt werden:

Tabelle 1: Verrentungstabelle für Geburtsjahrgänge 1969 und folgende

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozent-satz	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozent-satz
20	13,8 %	44	7,9 %
21	13,5 %	45	7,7 %
22	13,2 %	46	7,5 %
23	12,9 %	47	7,4 %
24	12,6 %	48	7,2 %
25	12,3 %	49	7,0 %
26	12,0 %	50	6,9 %
27	11,8 %	51	6,7 %
28	11,5 %	52	6,6 %
29	11,2 %	53	6,4 %
30	11,0 %	54	6,3 %
31	10,7 %	55	6,2 %
32	10,5 %	56	6,0 %
33	10,2 %	57	5,9 %
34	10,0 %	58	5,8 %
35	9,7 %	59	5,7 %
36	9,5 %	60	5,7 %
37	9,3 %	61	5,6 %
38	9,1 %	62	5,5 %
39	8,9 %	63	5,3 %
40	8,7 %	64	5,2 %
41	8,5 %	65	5,1 %
42	8,3 %	66	5,0 %
43	8,1 %	67	4,9 %

Die während der Mitgliedschaft geleisteten Beiträge (Pflichtbeiträge, freiwillige Mehrzahlungen) eines Kalenderjahres werden mit bestimmten, altersabhängigen Prozentsätzen bewertet, wie Tabelle 1 zeigt.

Die Rentenwirksamkeit einer Zahlung kann somit durch Multiplikation mit dem Bewertungsprozentsatz der jeweiligen Altersstufe selbst errechnet werden.

Soll die bislang erreichte Rentenhöhe ermittelt werden, sind die bereits geleisteten Jahreszahlungen entsprechend zu behandeln und anschließend zu addieren. Damit erhält man die bislang erworbene jährliche Rentenanswartschaft.

Beispiel: Ein im Jahr 1983 geborenes Mitglied leistet im Jahr 2013 Pflichtbeiträge in Höhe von 10.000 €; im Jahr 2014 leistet es Pflichtbeiträge in Höhe von 10.000 € und freiwillige Mehrzahlungen in Höhe von 5.000 €.

Das Alter im Jahr der Beitragszahlung ermittelt sich aus dem Zahljahr abzüglich Geburtsjahr: Für die Einzahlung im Jahr 2013: $(2013 - 1983 =) 30$

Für die Einzahlung im Jahr 2014: $(2014 - 1983 =) 31$

Die Einzahlung im Jahr 2013 (10.000 €) mal Bewertungsfaktor für Alter 30 ($11,0\% = 0,11$) ergibt eine (Teil-)Anwartschaft von 1.100 € jährlich bzw. 91,67 € monatlich.

Die Einzahlung im Jahr 2014 (15.000 €) mal Bewertungsfaktor für Alter 31 ($10,7\% = 0,107$) ergibt eine (Teil-)Anwartschaft von 1.605 € jährlich bzw. 133,75 € monatlich; die freiwilligen Mehrzahlungen werden in gleicher Weise bewertet wie die Pflichtbeiträge.

Insgesamt ergibt sich aus den Einzahlungen in 2013 und 2014 eine (Teil-)Anwartschaft von $(1.100 € \text{ plus } 1.605 € =) 2.705 €$ **jährlich** bzw. $(91,67 € \text{ plus } 133,75 € =) 225,42 €$ **monatlich**.

Folgender Beispieltabelle **für den Jahrgang 1983** (Tabelle 2) kann entnommen werden, welcher Rentenanspruch ab Alter 67 erzielt wird, wenn ab dem Eintrittsalter (Alter bei Mitgliedschaftsbeginn, unterstelltes Geburtsdatum **01.01.1983**) monatlich **konstant** 100 € bis zum 67. Lebensjahr als Beitrag entrichtet werden. Wird ein x-faches von 100 € monatlich **kontinuierlich** entrichtet, erhöht sich auch der Rentenanspruch um das x-fache:

Beispieltabelle für den Jahrgang 1983 (**Tabelle 2**)

Eintritts- alter	Anspruch monat- lich	Eintritts- alter	Anspruch monat- lich
27	311,60 €	47	121,50 €
28	299,80 €	48	114,10 €
29	288,30 €	49	106,90 €
30	277,10 €	50	99,90 €
31	266,10 €	51	93,00 €
32	255,40 €	52	86,30 €
33	244,90 €	53	79,70 €
34	234,70 €	54	73,30 €
35	224,70 €	55	67,00 €
36	215,00 €	56	60,80 €
37	205,50 €	57	54,80 €
38	196,20 €	58	48,90 €
39	187,10 €	59	43,10 €
40	178,20 €	60	37,40 €
41	169,50 €	61	31,70 €
42	161,00 €	62	26,10 €
43	152,70 €	63	20,60 €
44	144,60 €	64	15,30 €
45	136,70 €	65	10,10 €
46	129,00 €	66	5,00 €

Beispiel zu Tabelle 2 (gerundete Werte):

Eintrittsalter: 30. Lebensjahr,

monatlicher Beitrag (konstant) bis zum 67. Lebensjahr: 800,00 €,

monatliches Altersruhegeld $(277,1 \times 8) = 2.216,80 \text{ €}$.

Ein gleichbleibender Beitrag über 37 Versicherungsjahre ist allerdings unwahrscheinlich.

3. Die Versorgungsleistungen

Das Versorgungswerk kennt folgende Regelleistungen:

- Altersruhegeld
- Aufgeschobenes Altersruhegeld
- Vorgezogenes Altersruhegeld
- Berufsunfähigkeitsrente
- Witwen-/Witwerrente
- Waisengeld
- Sterbegeld
- Freiwillige Leistungen

Die Versorgungsleistungen werden ausschließlich in Rentenform geleistet. Eine Kapitalabfindung bzw. ein Kapitalwahlrecht (Auszahlung des Betrags statt Rente) ist nicht möglich.

a) Altersruhegeld

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Anspruch auf Altersruhegeld. Für Mitglieder ab Geburtsjahrgang 1969 liegt die Regelaltersgrenze beim vollendeten 67. Lebensjahr; für die Geburtsjahrgänge vor 1969 bestehen Übergangsregelungen (vgl. Tabelle in § 48 b Abs.1 der Satzung).

Die Höhe des Altersruhegeldes ergibt sich aus den eingezahlten Beiträgen (Pflichtbeiträge, freiwillige Mehrzahlungen), die nach der Verrentungstabelle zur Ruhegeldberechnung bewertet werden. Die berufliche Tätigkeit muss bei Bezug des Altersruhegeldes nicht eingestellt werden. Es gibt auch keine „Hinzuverdienstgrenzen“.

b) Aufgeschobenes Altersruhegeld

Zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft kann der Bezug des Altersruhegeldes statt zur Regelaltersgrenze erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Er kann jeweils um ein Jahr, längstens bis zum 70. Lebensjahr, aufgeschoben werden. Während des Aufschubzeitraums besteht keine Beitragspflicht, es können aber freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Über die resultierenden Ansprüche informiert das Versorgungswerk auf Anfrage.

c) Vorgezogenes Altersruhegeld

Bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen werden. Der Ruhegeldanspruch verringert sich allerdings je vorgezogenem Monat (gegenüber dem Bezug ab der Regelaltersgrenze) um einen versicherungstechnischen Abschlag, dessen Höhe der Tabelle 3 zu entnehmen ist.

Tabelle 3

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,55 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,50 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,46 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,42 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,38 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,35 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,33 %

Beispiel: Für das Vorziehen vom vollendeten 67. Lebensjahr auf den Zeitpunkt der Vollendung des 62. Lebensjahres ergibt sich für die vorgezogenen 60 Monate eine Minderung um 27,72 %. Der Abschlag gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer.

Personen, die ab dem 1. Januar 2012 Mitglied des Versorgungswerks geworden sind sowie alle Mitglieder ab dem Geburtsjahrgang 1960 können erst ab dem vollendeten 62. Lebensjahr das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen. Für die übrigen Mitglieder richtet sich die Altersgrenze für das vorgezogene Altersruhegeld nach der Übergangsregelung in § 49 Abs. 2 der Satzung (Tabelle).

Die berufliche Tätigkeit muss auch bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes nicht eingestellt werden, es können nach Rentenbeginn aber keinerlei Einzahlungen – also weder Pflichtbeiträge¹ noch freiwillige Mehrzahlungen – geleistet werden. Bei Vorziehen des Altersruhegeldes z. B. auf das 62. Lebensjahr fehlen damit – im Vergleich zum regulären Altersruhegeld mit Alter 67 – fünf Jahre der Beitragszahlung. Da sich die Gesamtanwartschaft aus der Addition der für jedes einzelne Einzahlungsjahr erworbenen (Teil-) Anwartschaften ergibt (vgl. Beispiel zu Tabelle 1), ist die Gesamtanwartschaft – bei Fehlen von fünf (Teil-) Anwartschaften – entsprechend niedriger.

Zusätzlich mindert sich die Gesamtanwartschaft um den versicherungstechnischen Abschlag gemäß Tabelle 3.

d) Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

Leistungen bei Berufsunfähigkeit werden grundsätzlich ohne jegliche Wartezeit gewährt; das Versorgungswerk führt – anders als private Versicherer – auch keine Gesundheitsprüfungen bei Mitgliedschaftsbeginn durch. Dies liegt daran, dass das Versorgungswerk auf Grund der gesetzlich festgelegten Pflichtmitgliedschaft für sämtliche Angehörige des Berufsstands keine negative Risikoselektion befürchten muss.

Berufsunfähig ist ein Mitglied dann, wenn es infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, eine Erwerbstätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Patentanwalt auszuüben. Leistungen werden damit nur bei vollständiger Berufsunfähigkeit erbracht. Es versteht sich von selbst, dass die berufsspezifische Tätigkeit bei Bezug von Berufsunfähigkeitsrente nicht ausgeübt werden kann und satzungsrechtlich daher auch nicht (auch nicht geringfügig) ausgeübt werden darf.

Im Falle einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit wird die Berufsunfähigkeitsrente nur vorübergehend, d. h. für den entsprechenden Zeitraum der Berufsunfähigkeit gezahlt. In diesem

¹ Von Bedeutung, falls eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und die Beschäftigung auch während des Bezugs des vorgezogenen Altersruhegeldes ausgeübt wird.

Zeitraum können selbständige Mitglieder ihre Kanzlei für höchstens vier Jahre durch einen Vertreter fortführen lassen.

Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit errechnet sich aus den Einzahlungen bis zum Eintritt des Versorgungsfalls (Beiträge und anrechenbare freiwillige Mehrzahlungen) – diese ergeben das sog. **Stammrecht** – und einem von der Mitgliedergemeinschaft als Solidarleistung getragenen **Zuschlag**. Es unterliegt einem versicherungstechnischen **Abschlag**.

Je mehr Beiträge das einzelne Mitglied bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit geleistet hat, umso größer ist das **Stammrecht**. Tritt also die Berufsunfähigkeit frühzeitig, d. h. in jungen Jahren ein, dann ist das Stammrecht meist noch relativ niedrig, es steigt in der Regel mit der Dauer der Mitgliedschaft und den damit verbundenen Einzahlungen an.

Die Höhe der Solidarleistung der Mitgliedergemeinschaft – des **Zuschlags** – ist im Wesentlichen abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie.

Ausschlaggebend ist daher zum einen das Alter bei Mitgliedschaftsbeginn im Versorgungswerk: Erfolgt der Eintritt ins Versorgungswerk nach Vollendung des 30. Lebensjahres, so kürzt sich die Solidarleistung der Mitgliedergemeinschaft; der Zuschlag fällt geringer aus als bei einem Eintritt vor Vollendung des 30. Lebensjah-

res. Je später der Eintritt ins Versorgungswerk erfolgt, umso geringer wird der Zuschlag. Denn es wird davon ausgegangen, dass in diesen Fällen bereits anderweitige Absicherungen gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko geschaffen wurden und der Betroffene im Falle der Berufsunfähigkeit nicht allein auf die Leistungen des Versorgungswerks angewiesen ist.

Zum anderen wirkt sich auch eine frühzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk reduzierend auf den Zuschlag aus. Denn dieser ist – wie dargestellt – abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie.

Da die Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit grundsätzlich mit der Höhe des vorgezogenen Altersruhegeldes identisch sein soll, unterliegt es – wie das vorgezogene Altersruhegeld – einem versicherungstechnischen **Abschlag**.

Die folgenden Berechnungsbeispiele zeigen die Auswirkungen des Lebensalters bei Mitgliedschaftsbeginn und des Lebensalters bei Eintritt der Berufsunfähigkeit auf die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) insgesamt.

Den Beispielen kann entnommen werden, welcher BU-Rentenanspruch erzielt wird, wenn ab Mitgliedschaftsbeginn (Eintritt ins Versorgungswerk mit vollendetem 30., 35. oder 40. Lebensjahr), monatlich konstant **100 €** bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit (mit vollendetem 40. oder 50. Lebensjahr) als Beitrag entrichtet werden.

Beispiel 1:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 30. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 40. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 153,70 €.

Beispiel 2:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 35. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 40. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 74,96 €.

Beispiel 3:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 30. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 50. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 153,70 €.

Beispiel 4:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 35. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 50. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 110,08 €.

Beispiel 5:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 40. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 € bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 50. Lebensjahr,

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 70,24 €.

Wird ein x-faches von 100 € monatlich kontinuierlich entrichtet, erhöht sich auch der BU-Rentenanspruch um das x-fache.

Entrichtet das Mitglied im vorstehenden Beispiel 1 1.000 €/Monat, beträgt der Rentenanspruch (153,70 € x 10 =) 1.537,00 €/Monat.

d) Hinterbliebenenversorgung

Neben Leistungen für die eigene Altersversorgung bietet das Versorgungswerk auch eine umfassende Absicherung für Witwen, Witwer, Halb- und Vollwaisen sowie für Hinterbliebene, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Mitglied bis zu dessen Tod verpartnert waren.

Basis für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ist die dem verstorbenen Mitglied zuletzt tatsächlich gezahlte Versorgungsleistung. War der Verstorbene noch nicht Leistungsempfänger, dann ist Berechnungsbasis die „fiktive“ Versorgungsleistung, d. h. die Versorgungsleistung, die das Mitglied erhalten hätte, wenn der Versorgungsfall bei ihm eingetreten wäre.

Witwen/Witwer bzw. Lebenspartner erhalten 60 % dieser Berechnungsbasis; im Falle der Wiederverheiratung bzw. -verpartnerung wird auf Antrag eine Abfindung gezahlt.

Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der Berechnungsbasis; es wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Sofern die Berufsausbildung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sein sollte, wird das Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgewährt.

e) Sterbegeld

Nach dem Tod des Mitglieds gewährt das Versorgungswerk einmalig ein Sterbegeld, und zwar dem überlebenden Ehegatten oder – zu gleichen Teilen – den Kindern des verstorbenen Mitglieds.

Basis für die Berechnung des Sterbegelds ist die dem verstorbenen Mitglied zuletzt tatsächlich gezahlte Versorgungsleistung. War der Verstorbene noch nicht Leistungsempfänger, dann ist Berechnungsbasis die „fiktive“ Berufsunfähigkeitsleistung, d. h. die Versorgungsleistung, die das Mitglied erhalten hätte, wenn es am Tage seines Todes berufsunfähig gewesen wäre.

Als Sterbegeld wird der dreifache Monatsbetrag dieser Versorgungsleistung, höchstens jedoch der Betrag von 1.600 € gezahlt.

f) Freiwillige Leistungen

Neben den dargestellten Regelleistungen erbringt das Versorgungswerk als freiwillige Leistung Unterhaltsbeiträge an dauernd erwerbsunfähige Waisen bis zum 30. Lebensjahr sowie Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen „Richtlinien zur Förderung von Rehabilitationsmaßnahmen“.

4. Dynamisierung

Soweit Erträge oberhalb des Rechnungszinses erzielt werden, entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung dieser Überschüsse. Im Regelfall werden sie in Form von Renten- bzw. Anwartschaftsdynamisierungen ausgeschüttet und tragen damit zur Kaufkrafterhaltung bei.

5. Besteuerung

Die Versorgungsleistungen des Versorgungswerks werden auf Grund des Alterseinkünftegesetzes nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG). Bis zum Jahr 2040 werden dabei ansteigend Anteile der Rente in die Besteuerung einbezogen. Ab dem Jahr 2040 unterliegt die Rente in vollem Umfang der Besteuerung.

Das Versorgungswerk hat den Finanzbehörden die Höhe der Rentenleistungen jährlich mitzuteilen (§ 22a EStG).

5. BEITRÄGE

1. Pflichtbeiträge

Die Mitglieder des Versorgungswerks entrichten zur Finanzierung ihrer späteren Versorgungsleistungen Versorgungsabgaben (Beiträge). Die Höhe der Beiträge hängt von der Beschäftigungsart und von der Höhe des Berufseinkommens ab. Sofern nicht der Höchstbeitrag entrichtet wird, haben die Mitglieder Einkommensangaben zu machen bzw. Einkommensnachweise (i. d. R. Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid bzw. Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers) vorzulegen. Solange entsprechende Angaben bzw. Nachweise fehlen, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben.

Die Beiträge werden monatlich fällig.

a) Selbständige Tätigkeit

Maßgeblich ist der Gewinn aus der berufsspezifischen Tätigkeit, also die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (als Rechtsanwalt, als Steuerberater und/oder als Patentanwalt) im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Hieraus ist ein Beitrag in Höhe des Beitragssatzes, den auch Angestellte zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen haben, zu entrichten. Dieser Beitrag wird nach oben durch den Höchstbeitrag und nach unten durch den Grundbeitrag (2/10 des Höchstbeitrags) begrenzt (genaue Werte werden durch Rundschreiben jährlich mitgeteilt).

Für das Jahr der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die folgenden vier Kalenderjahre kann auf Antrag ein ermäßigter Beitrag in Höhe des Grundbeitrags gezahlt werden, ohne dass Einkommensangaben oder -nachweise eingereicht werden müssen.

Der ermäßigte Beitrag kann auch gezahlt werden für beitragspflichtige Einkünfte aus einer nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeit.

Selbständig tätige Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte, die auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert

sind, können darüber hinaus eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag (1/8 des Höchstbeitrags) erhalten, sofern die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist.

b) Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

Angestellte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks befreit worden sind, zahlen zum Versorgungswerk den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Maßgebend für die Beitragsbemessung der Angestellten ist das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Werten.

Als „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ gelten auch Einnahmen aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Patentanwälten.

Alle ausschließlich angestellt tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte, die nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks beantragen, entrichten den „vollen“ Rentenversicherungsbeitrag, d.h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Daneben entrichten sie zum Versorgungswerk auf Antrag den ermäßigten Beitrag von 1/8 des Höchstbeitrags. Sie erhalten damit neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen aus dem Versorgungswerk.

Mitglieder, die sowohl selbständig als auch angestellt tätig sind, aber für ihre Angestelltentätigkeit nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

zu Gunsten des Versorgungswerks erhalten haben, entrichten für die Angestelltentätigkeit den „vollen“ Rentenversicherungsbeitrag, d. h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, zur gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben entrichten sie zum Versorgungswerk den für die selbständige Tätigkeit (als Rechtsanwalt, als Steuerberater oder als Patentanwalt) anfallenden Beitrag (vgl. Ziffer 1. a).

c) Beitragsermäßigungen

Für den Zeitraum von Mutterschutz und eingeschränkter Berufsausübung von bis zu drei Jahren nach der Geburt eines Kindes sieht die Satzung die Zahlung des Mindestbeitrags bzw. der Hälfte des Mindestbeitrags oder auch eine Beitragsbefreiung vor.

Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag können Mitglieder in Anspruch nehmen, die von einer möglichen Befreiung vom Versorgungswerk keinen Gebrauch machen (z. B. bei Beamtentätigkeit, bei Auslandstätigkeit, bei bereits bestehender Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk mit umfassender Beitragspflicht; vgl. Kapitel 2. 2.).

Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag können aber auch Mitglieder in Anspruch nehmen, die von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf auf Grund eines gesetzlichen oder gerichtlichen Berufsausübungsverbots nicht ausüben, und ferner Mitglieder, die wegen Krankheit arbeitsunfähig (aber nicht berufsunfähig!) sind – die Ermäßigung

wird in diesem Fall aber erst ab dem fünften Monat der Arbeitsunfähigkeit gewährt.

Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag können schließlich auch noch diejenigen in Anspruch nehmen, die freiwillige Mitglieder im Versorgungswerk sind und keinerlei Erwerbstätigkeit im Inland ausüben.

Eine Ermäßigung lediglich auf den Mindestbeitrag können selbständig tätige Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte, die auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, in Anspruch nehmen, sofern die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist (vgl. Ziffer 1. a).

Eine Ermäßigung lediglich auf den Mindestbeitrag können auch ausschließlich angestellt tätige Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte, die nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks haben, in Anspruch nehmen (vgl. Ziffer 1. b).

d) Sonstige Beitragsregelungen

Sonderregelungen beitragsrechtlicher Art bestehen für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld sowie für ehrenamtlich Pflegende. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt für diesen Personenkreis eine Beitragsübernahme durch die Arbeitsämter, den Bund oder die Krankenkassen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen

Neben den Pflichtbeiträgen, die aufgrund der Tätigkeitsart anfallen, können die Mitglieder des Versorgungswerks zur Erhöhung der Versorgung freiwillige Zusatzzahlungen leisten, die in gleicher Weise wie Pflichtbeiträge verrentet werden.

Freiwillige Mehrzahlungen können jederzeit eingerichtet werden, und zwar entweder durch Einzelüberweisung oder Dauerauftrag oder – auf Wunsch des Mitglieds – im Bankeinzugsverfahren zusammen mit den monatlich fälligen Pflichtbeiträgen.

Da es aufgrund der degressiven Verrentungssätze für die rentenrechtliche Bewertung sowohl der Pflichtbeiträge wie auch der freiwilligen Mehrzahlungen auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs ankommt (vgl. Kapitel 4.2., insbesondere Verrentungstabelle nebst Beispielen), sollten freiwillige Mehrzahlungen so rechtzeitig eingezahlt werden, dass sie noch vor Jahresende auf dem Mitgliedskonto eingehen.

Sobald eine Einzahlung als freiwillige Mehrzahlung deklariert, verbucht und dementsprechend mit dem Verrentungssatz zum Einzahlungszeitpunkt bewertet ist, steht sie nicht mehr zur Dis-

position des Mitglieds. Insbesondere ist keine Rückzahlung an das Mitglied mehr möglich. Im Übrigen ist auch eine Anrechnung auf Pflichtbeiträge für **künftige** Zeiträume ausgeschlossen. Die einzige Ausnahme hiervon ist in der Satzung ausdrücklich geregelt:

Freiwillige Mehrzahlungen können nur dann auf Pflichtbeiträge angerechnet werden, wenn sich **nachträglich** für das jeweilige Kalenderjahr eine Erhöhung des Pflichtbeitrages ergibt.

Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen zusammen dürfen die jährliche allgemeine Einzahlungshöchstgrenze des Körperschaftsteuergesetzes (das Zweieinhalbfache des jährlichen Höchstpflichtbeitrags, d.h. des Höchstbeitrags) nicht überschreiten. Diese Grenze wird jeweils auch im Jahresrundsreiben mitgeteilt.

3. Steuerliche Berücksichtigung

Beiträge können in bestimmten Umfang (§ 10 Abs. 4 a EStG) bei den Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG.

6. NACHVERSICHERUNG

Soweit aufgrund unversorgten Ausscheidens aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis (z. B. als Beamter oder als Rechtsreferendar) eine Nachversicherung dieser versicherungsfreien Zeit erfolgt, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe des § 186 SGB VI zum Versorgungswerk durchgeführt werden.

Erforderlich ist ein entsprechender **Antrag**, der beim ehemaligen Dienstherrn zu stellen ist.

Dieser Antrag **muss innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung** gestellt sein. Er sollte möglichst frühzeitig gestellt werden, wenn die Nachversicherung zum Versorgungswerk angestrebt wird, da damit der Dienstherr informiert ist und eine Nachversicherung zunächst zur Deutschen Ren-

tenversicherung Bund mit anschließender Rückabwicklung vermieden werden kann.

Zusätzlich ist erforderlich, dass auch **die Mitgliedschaft im Versorgungswerk innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung begründet wurde**. Die Zulassung bzw. Bestellung als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Patentanwalt muss innerhalb dieser Jahresfrist abgeschlossen sein, die Mitgliedschaft in der Berufskammer bestehen.

Das Versorgungswerk behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird.

7. HINWEISE FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER (WP) UND VEREIDIGTE BUCHPRÜFER (VBP)

Für WP, vBP und gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) und Buchprüfungsgesellschaften (BPG), die selbst nicht WP oder vBP sind, besteht ein gemeinsames Versorgungswerk mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Der Zuständigkeitsbereich dieses Versorgungswerks umfasst kraft Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen auch das Bundesland Bayern.

Mitglieder der Bayerischen Steuerberaterkammern, die der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Pflichtmitglieder angehören, werden – sobald sie die Mitgliedschaftskriterien im Versorgungswerk der WP/vBP erfüllen – automatisch Mitglieder im nordrhein-westfälischen Versorgungswerk der WP/vBP.

Eine Befreiung von diesem Versorgungswerk zu Gunsten einer aufrechterhaltenen Mitgliedschaft im bayerischen Versorgungswerk ist nicht möglich. Andersherum ist jedoch eine Befreiung von der Mitgliedschaft im bayerischen Versorgungs-

werk zu Gunsten des nordrhein-westfälischen Versorgungswerks der WP/vBP möglich.

Soweit jedoch noch eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht, wird die dadurch begründete Mitgliedschaft im bayerischen Versorgungswerk nicht berührt, jedoch beschränkt sich die Beitragspflicht auf das anwaltliche Berufseinkommen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitgliedschaftsbeginn zu stellen, wenn die Befreiung ab Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der WP/vBP wirksam sein soll.

Für Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte primär an das

Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen, Lindenstr. 87, 40233 Düsseldorf,

Tel.: 02 11 / 45 46 60, Fax: 02 11 / 45 46 699.

8. AUFBAU UND ORGANISATION DES VERSORGUNGSWERKS

1. Organe des Versorgungswerks

Alle wesentlichen Ausgestaltungen und Konkretisierungen des gesetzlichen Versorgungsauftrags – insbesondere Erlass der Satzung, deren Konzeption mit dieser Information vorgestellt wird – obliegen dem **Verwaltungsrat** des Versorgungswerks. Der Verwaltungsrat ist das ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzte Beschluss- und Kontrollorgan des Versorgungswerks. Die Mitglieder dieses Gremiums werden auf Vorschlag durch die im Versorgungswerk verbundenen Berufskammern der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte durch das Bayerische Innenministerium für jeweils vier Geschäftsjahre berufen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats ergeben sich aus Art. 4 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen.

Die Verwaltung des Versorgungswerks obliegt der **Bayerischen Versorgungskammer**, einer Behörde des Freistaats Bayern, die seit Jahrzehnten zahlreiche Sondereversorgungssysteme betreut und deren Geschäftsführung inne hat.

Einen Gesamtüberblick gibt die Homepage (www.versorgungskammer.de)

Teilweise sind diesen Versorgungseinrichtungen auch die Berufsangehörigen aus anderen Bundesländern im Rahmen von Staatsverträgen angeschlossen.

Das Versorgungswerk unterliegt der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

2. Verwaltungskosten und Verwaltungsverfahren

Im Gegensatz zur privaten Versicherungswirtschaft unterhält das Versorgungswerk keinen Außendienst. Damit entfallen die sonst üblichen Akquisitionskosten und Vermittlungs- bzw. Abschlussprovisionen. Auch in Bezug auf Werbe- und Marketingmaßnahmen übt das Versorgungswerk größtmögliche Zurückhaltung. Die Verwaltungskosten liegen daher vergleichsweise sehr niedrig. Die hierdurch erzielten Einsparungen kommen in vollem Umfang den versicherten Mitgliedern und den Ruhegeldempfängerinnen und -empfängern zu Gute. Da außer den Versicherten selbst auch keine sonstigen Kapitaleigner vorhanden sind (z. B. Aktionäre) fließen auch keinerlei Kapitalerträge z. B. in Form von Dividenden an Dritte ab, sondern verbleiben der Versichertengemeinschaft.

Maßgeblich für das Mitgliedschaftsverhältnis, für die Beitragsverpflichtungen und für die Leistungen ist die Satzung des Versorgungswerks. Der Erlass der Satzung sowie von Änderungssatzungen fällt in die Kompetenz des Verwaltungsrats. Satzungsänderungen bedürfen der rechts- und versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. Veröffentlicht werden sie jeweils im Bayerischen Staatsanzeiger. Rechtsgrundlage für die Satzung ist das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen.

Zwischen dem/der Versicherten und dem Versorgungswerk wird kein Vertrag geschlossen, das Versicherungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Das Versorgungswerk erhält die mitgliedschaftsrelevanten Daten durch die Berufskammer und meldet sich daraufhin beim Mitglied durch Übersendung von Informationsmaterial und den erforderlichen Formblättern.

Pflichtbeiträge werden mit Beitragsbescheid angefordert.

Das Versorgungswerk versendet jährlich eine Mitteilung über die geleisteten Einzahlungen und die daraus resultierenden Anwartschaften nach jeweils geltendem Satzungsrecht. Zu Beginn eines Jahres sowie nach Bedarf werden Informationsrundschriften versandt. Auf Anforderung erhält jedes Mitglied auch eine Druckfassung des jährlichen Geschäftsberichts; im Übrigen ist der Geschäftsbericht auch im Internet unter www.brastv.de in der Rubrik „BRASStV im Überblick“ / „Geschäftsdaten“ veröffentlicht.

Selbstverständlich stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks zur Beantwortung Ihrer Fragen zur berufsständischen Versorgung gerne zur Verfügung.

Beachten Sie bitte auch unsere Informationen im Internet. Mitglieder können auch den E-Mail-Newsletter abonnieren, der über aktuelle Themen informiert.

3. Sonstige Hinweise

Da diese Informationsschrift lediglich einen Überblick über das geltende Satzungsrecht geben soll, wurde auf Sonderfragen bewusst nicht eingegangen.

Über Regelungen zum Versorgungsausgleich im Falle einer Ehescheidung und zu weiteren Fragen informiert Sie die Satzung oder Ihr Versorgungswerk.

Diese Darstellung des Versorgungswerks erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtlich verbindlich ist die Satzung des Versorgungswerks, die im Bayerischen Staatsanzeiger abgedruckt ist. Auf Wunsch schicken wir Ihnen das Satzungsheft zu. Im Übrigen steht die Satzung auch auf der Homepage (www.brastv.de) als Download zur Verfügung.

Kontakt:

Postanschrift:
Postfach 81 01 23,
81901 München

Verwaltungsgebäude:
Arabellastraße 31,
München-Bogenhausen
Telefon: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet: www.brastv.de

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

Arabellastraße 31
81925 München
Telefon: 089 9235 7050
Telefax: 089 9235 7040
E-mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet: www.brastv.de